

Merkblatt

Seit dem 1.1.1993 ist das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) in Kraft. Opfer im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Angehörige und enge Bezugspersonen dem Opfer gleichgestellt.

Als Opfer einer Gewalttat stehen Ihnen auf Grund des OHG verschiedene Rechte zu:

- Kostenlose Beratung und Unterstützung
- Rechte im polizeilichen und gerichtlichen Verfahren gegen den Täter
- Finanzielle Hilfe

Sie können Ihre Rechte nach dem OHG auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie keine Anzeige gemacht haben oder keine Anzeige machen möchten.

1. Beratung

Die Opferhilfe beider Basel ist von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft beauftragt. Die Beratung der Opferhilfe beider Basel ist kostenlos und unabhängig vom Tatzeitpunkt. Sie können sich also auch lange Zeit, nachdem Sie Gewalt erlitten haben, bei uns melden. Sie haben auch dann Anspruch auf kostenlose Beratung, wenn Sie keine Anzeige erstattet haben oder erstatten wollen, wenn der Täter nicht bekannt ist oder wenn er nicht strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurde.

Dieser uneingeschränkte Anspruch auf Beratung gilt auch für Angehörige und enge Bezugspersonen einer von Gewalt betroffenen Person.

Als Mitarbeitende der Opferhilfe beider Basel unterstehen wir grundsätzlich der Schweigepflicht und respektieren das Recht jeder Person, sich für oder gegen eine Anzeige zu entscheiden. Sie können sich auch ohne Nennung Ihres Namens beraten lassen.

2. Rechte im polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren

Als Opfer einer Gewalttat können Sie

- verlangen, dass keine direkte Begegnung mit der Täterschaft stattfindet. Nur in Ausnahmefällen wird davon abgewichen.
- sich zu allen Befragungen von einer Vertrauensperson begleiten lassen.
- wenn Sie Opfer eines Sexualdelikts wurden, Aussagen zu Ihrer Intimsphäre verweigern und verlangen, dass Sie bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft durch eine Person Ihres Geschlechts befragt werden.

Sie haben ferner die Möglichkeit, sich als Privatklägerschaft am Strafverfahren zu beteiligen und Ihre Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung geltend zu machen. Dazu müssen Sie bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft möglichst frühzeitig eine ausdrückliche Erklärung abgeben oder Strafantrag stellen (bei Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden innert 3 Monaten). Ein Verzicht auf die Beteiligung als Privatklägerschaft oder auf den Strafantrag ist endgültig.

Wir informieren Sie in einem Beratungsgespräch ausführlich über diese und all Ihre weiteren Rechte, helfen Ihnen dabei, diese Rechte durchzusetzen und vermitteln erfahrene AnwältInnen. Für ausführliche Informationen zu Ihrer Stellung im Strafverfahren verweisen wir auf das Informationsblatt ‚Was Sie zum Strafverfahren wissen müssen‘, erhältlich bei der Opferhilfe beider Basel, Telefon 061 205 09 10, oder auf unserer Homepage unter www.opferhilfe-bb.ch.

Wichtiger Hinweis:

Bei Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, müssen Sie **innert 3 Monaten** nach der Tat Strafantrag stellen.

3. Finanzielle Hilfe

Soforthilfe

Unabhängig vom Zeitpunkt der Tat und der Einkommenslage können Folgekosten einer Gewalttat unbürokratisch und schnell von der Opferhilfe beider Basel übernommen werden, wie beispielsweise medizinische Versorgung, Kosten für Übersetzung, Krisenintervention, Sicherheitsvorkehrungen, Transportkosten, rechtliche Abklärungen, Notunterbringung.

Längerfristige Hilfe

Abhängig von Ihrem Einkommen, das eine gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreiten darf, und abhängig von den persönlichen Verhältnissen, können Kosten bezahlt werden, die durch die Hilfe anderer Fachpersonen wie PsychotherapeutInnen oder JuristInnen entstehen. Für die Gewährung dieser Hilfe ist ein vorgängiger Antrag auf Kostengutsprache einzureichen. Wir unterstützen Sie beim Beantragen dieser „längerfristigen Hilfe“ gemäss OHG.

4. Entschädigung und Genugtuung

Entschädigung

Im Sinne des OHG bedeutet Entschädigung die ganze oder teilweise Abdeckung des effektiv erlittenen Schadens. Die Entschädigung wird (ebenso wie die Genugtuung) vom Tatortkanton nur dann bezahlt, wenn der Täter oder seine Versicherungen keine Entschädigungsleistung zahlen können.

Die Entschädigungsleistungen sind an Einkommensgrenzen gebunden. Sie können als Opfer einen Vorschuss verlangen.

Genugtuung

Die Genugtuung ist eine Wiedergutmachungszahlung für seelische Schäden und wird unabhängig vom Einkommen des Opfers ausgerichtet.

Zuständig für Entschädigung und Genugtuung ist die Behörde in dem Kanton, in dem die Straftat verübt wurde. In Basel-Stadt ist dies das Amt für Sozialbeiträge, in Basel-Landschaft die Sicherheitsdirektion in Liestal.

Wir stehen Ihnen zur Seite, wenn Sie einen Antrag auf Entschädigung und/oder Genugtuung stellen wollen.

Wichtiger Hinweis:

Die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung müssen innerhalb von **5 Jahren nach der Tat** im Tatortkanton geltend gemacht werden. Danach besteht kein Rechtsanspruch mehr (Verwirklichungsfrist).